

Nicht-amtliche Lesefassung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 14. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Nr. 17/2013) sowie die am 14. Januar 2013 beschlossenen Änderungen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Nr. 18/2013) in diesem Dokument zusammengeführt. Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung bleibt davon unberührt.



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Historische Interpretationspraxis

vom 14.06.2010

[in der Fassung vom 14.01.2013](#)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) am 14. Juni 2010 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis erlassen.

Und am 14. Januar 2013 gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), die 1. Änderung der Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 6 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 8 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Studienfachberatung

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 13 Aufbau des Studiums, Vermittlungsformen
- § 14 Gliederung des Studiums nach Inhalten
- § 15 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studienganges, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des Masterstudiengangs „Historische Interpretationspraxis“ der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Er wendet sich an Musikerinnen und Musiker, die die Kenntnis historischer Umstände in Bezug auf die Interpretation von Musik vergangener Jahrhunderte als essenziell für ihren persönlichen Umgang mit Musik betrachten.

Dies betrifft sowohl den Einsatz historischer, den jeweiligen Epochen entsprechender Instrumente, als auch durch Quellen und Traktate gewonnene, aufführungspraktische Erkenntnisse. Die Inhalte sind dabei – entsprechend den jeweiligen musikwissenschaftlichen Erkenntnissen und künstlerischen Innovationen – variabel.

Die stilistische Spanne innerhalb des Studienganges reicht von der Musik des Mittelalters bis ins 19. Jahrhundert.

Ziel ist die künstlerische Ausbildung von Musikerinnen und Musikern, die sich im freiberuflichen Musikleben aufgrund ihrer stilistisch umfassenden Bildung und Ausbildung behaupten können und die ein stetiges Interesse an neuen Erkenntnissen bzgl. musikalischer Interpretation in ihrem Berufsleben bewahren.

Durch Vermittlung zusätzlicher spieltechnischer und stilistischer Fertigkeiten und Kenntnisse zielt er auch darauf ab Orchestermusikern größere Berufschancen auf dem Stellenmarkt zu eröffnen.

Der Studienplan ist so gestaltet, dass er sowohl das Hauptfach in einer umfassenden Weise berücksichtigt als auch andere Fächer als obligatorisch ansieht, die für das Verständnis der jeweiligen Epoche unerlässlich sind. Hierzu zählen u.a. theoretische und praktische Fähigkeiten im Generalbassspiel, Kenntnis historischer Stimmungssysteme und musikgeschichtlicher sowie soziologischer Zusammenhänge.

Großer Wert wird innerhalb des Studienganges auf Ensemble- und projektweise Orchesterarbeit gelegt, bei der die spezifischen, im Studium zu erwerbenden Kompetenzen erarbeitet und gefestigt werden.

Durch regelmäßige Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule sollen die Studierenden ihre Kompetenzen dem Publikum gegenüber unter Beweis stellen.

(3) Der Masterstudiengang schließt mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) ab. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland voraus.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sie sollen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, müssen spätestens jedoch bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Goethe-Zertifikat B2 (Goethe-Institut) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ setzt das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung voraus. Das Anmeldeverfahren zur Eignungsprüfung sowie die Durchführung der Eignungsprüfung regelt die Aufnahmeprüfungsordnung (bzw. die Eignungsprüfungsordnung) der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und einer Prüfung im Pflichtfach Cembalo, es sei denn dieses ist Hauptfach.

Als Hauptfach sind folgende Instrumente zugelassen:

Cembalo, Hammerklavier, Orgel, Violine / Viola, Violoncello, Violone / Kontrabass, Viola da Gamba, Laute, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette / Chalumeau, Fagott / Dulzian, Naturhorn, Naturtrompete.

Die Prüfung im Hauptfach dauert ca. 20 Minuten.

Fachliche Anforderungen in der Aufnahmeprüfung im Hauptfach:

1. Cembalo:

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1780.

2. Hammerklavier:

Ein Werk der Wiener Klassik, eine Komposition der Söhne J.S. Bachs oder eines anderen Komponisten der Generation nach J.S. Bach.

3. Orgel:

3 Werke aus folgenden Bereichen: Italien, 17. Jhdt. (Frescobaldi, Rossi, Merula etc.); Norddeutschland (Scheidt, Sweelinck, Buxtehude); Süddeutschland/Österreich (Froberger etc.); Frankreich (Titelouze, Couperin, Clerambault etc.).

4. Barockvioline/-viola:

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1820.

5. Barockvioloncello:

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1820.

6. Violone/Historischer Kontrabass:

2 Werke aus der Bassliteratur (auch Basso continuo) zwischen 1600 und 1800.

7. Viola da Gamba:

3 Werke aus folgenden Bereichen: Frankreich (Marias, Forqueray); England (Simpson, Hume); J. S. Bach, Abel oder C.Ph.E. Bach.

8. Laute:

Die Prüfung kann auf Renaissance- oder Barocklaute abgelegt werden.

a. Barocklaute:

3 Werke aus folgenden Bereichen: deutscher Spätbarock (J.S. Bach, Weiß, Hagen, Kohout u. a.), französischer Barock (Gautier, de Visée, Mouton)

b. Renaissancelaute:

3 Werke aus folgenden Bereichen: England (Dowland, Holborne etc), Italien (da Milano, Molinaro, Piccinini, Kapsberger u.a.) Spanien oder Deutschland.

9. Blockflöte:

3 Werke aus dem Blockflötenrepertoire vor 1750.

10. Traversflöte:

Im Fach Traversflöte können zwei verschiedene Schwerpunkte gewählt werden:

a. Einklappenflöte (Schwerpunkt Barock/Klassik):

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1800 (auch Arien aus Kantaten, Oratorien etc.)

- b. Mehrklappenflöte (Schwerpunkt Klassik/Romantik/Orchesterspiel):
3 Werke aus der Literatur zwischen 1750 und 1850, darunter ein Werk auf der barocken Einklappenflöte.

11. Historische Oboe:

3 Werke aus der Literatur zwischen 1700 und 1820, möglichst auf den entsprechenden Instrumententypen.

12. Klarinette/Chalumeau:

3 Werke aus der Literatur zwischen 1700 und 1850, nach Möglichkeit auf den entsprechenden Instrumententypen.

13. Fagott (evtl. auch Dulzian):

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 (Dulzian) und 1820, nach Möglichkeit auf den entsprechenden Instrumententypen.

14. Naturhorn

3 Stücke auf Barock- und/ oder Inventionshorn aus der Zeit zwischen 1700 und 1830 (auch Orchesterstellen aus dem barocken und klassischen Repertoire).

15. Naturtrompete

3 Stücke auf Naturtrompete (auch Orchesterstellen aus dem barocken und klassischen Repertoire).

Fachliche Anforderungen in der Aufnahmeprüfung im Pflichtfach Cembalo:

Vortrag eines Stückes von ca. 3 bis 5 Minuten Dauer (z.B. Invention von J.S. Bach oder Pièce von Couperin).

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Historische Interpretationspraxis“ an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 7 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ beträgt zwei Studienjahre (4 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Historische Interpretationspraxis werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Studium und Lehre zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge wird der oder die Studierende schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzuges des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Dem oder der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(4) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Ordnungsgemäße einschlägige Studienzeiten im Ausland von bis zu zwei Semestern hingegen werden als Verlängerung oder Unterbrechung grundsätzlich nicht berücksichtigt, vielmehr sind die Ausland erworbenen Leistungspunkte bei der Berechnung der Studienleistung einzubeziehen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 6

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung üblichen Aufgaben (Üben, Lektüre von Texten und anderes) erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0), abgelegt hat.

(5) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(6) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der Studienleistung. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Für die praktischen künstlerischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen und / oder Prüfern bestehen.

(9) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens 4,0 beträgt. Die Bewertung „nicht bestanden“ (4,3 und schlechter) ist auf Antrag zu begründen.

(2) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungen in den Modulen Kernmodul 2, Künstlerisches Nebenfach 2 und Aufführungspraxis 2. Hierbei werden die einzelnen Modulprüfungen wie folgt gewichtet:

- Kernmodul 2: 60 % der Abschlussnote
- Künstlerisches Nebenfach 2: 15 % der Abschlussnote
- Aufführungspraxis 2: 25 % der Anschlussnote

Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

	bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Fachnote „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Music (M.Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde wird das Fach „Historische Interpretationspraxis“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und

gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 10

Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In dem Widerspruchsbescheid sind die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Der Dekan des zuständigen Fachbereichs teilt die für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständige Person mit.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 13

Aufbau des Studiums, Vermittlungsformen

(1) Der Masterstudiengang umfasst 10 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Semesterwochenstunden absolviert und eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) erworben werden. Hierbei sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erreichen.

§ 14

Gliederung des Studiums nach Inhalten

Der Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis besteht aus den folgenden Modulen:

Name des Moduls	MM_HIP1_1 Kernmodul 1
Kompetenzen	<p>Spieltechnische Fertigkeit auf dem historischen Instrument. Kenntnisse der spezifischen Eigenschaften und der Geschichte des jeweiligen Hauptfachinstruments. Erfahrungen mit den Anforderungen der Berufspraxis des jeweiligen Instruments. Kenntnis des hauptfachbezogenen Repertoires und seiner stilistischen Unterschiede. Fähigkeit zur theoretischen Erörterung. Des Weiteren:</p> <p>a) Für Studierende mit HF Cembalo: Fähigkeit zum fortgeschrittenen Umgang mit Generalbassspiel, wie sie sich aus den Berufsanforderungen ergeben. (z.B. Rezitativspiel, Barockopernpraxis). Fähigkeit zur Ensembleleitung vom Cembalo aus. Fähigkeiten als Korrepetitor. Fähigkeit zum praxisbezogenen Stimmen und Warten von historischen Kielinstrumenten.</p> <p>b) Für Studierende mit HF Laute: Spieltechnische Fertigkeit auf entweder Renaissance- oder Barocklaute. Kenntnis grundlegender stilistischer Unterschiede und ihrer spieltechnischen Konsequenzen. Fähigkeit zum stilistisch differenzierten Umgang mit Generalbassspiel, wie sie sich aus den Berufsanforderungen ergeben (z.B. Rezitativspiel, Barockopernpraxis).</p> <p>c) Für Studierende von Rohrblattinstrumenten (Oboe, Fagott) Handwerkliche Fertigkeiten zum Erstellen von Rohren.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Praktische Arbeit am Instrument, Erarbeitung der technischen Grundlagen und Vermittlung stilistischer Besonderheiten.- Entstehungsgeschichte und Spezifika historischer Instrumente

Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Künstlerisches Hauptfach 2. Korrepetition (nur bei HF Blas- oder Streichinstrument)
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. 60 Minuten/Woche, Einzelunterricht. Bei Cembalisten und Lautenisten 60+15 = 75 Min pro Woche (inkl. Generalbassspiel) 2. 30 Minuten/Woche
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme.</p> <p>Künstlerisches Hauptfach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag eines ca. 15-minütigen Programms, z.B. im Rahmen eines Vorspiels oder Konzerts. - Für Studierende mit den Hauptfächern Cembalo und Laute zusätzlich: Rezitativspiel, Kammermusik (Dauer ca. 5 Minuten)
Modulprüfung	Testat
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Hauptfach Cembalo oder Laute: 780 Stunden Präsenzzeit: ca. 40 Stunden Selbststudium: ca. 740 Stunden</p> <p>Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 750 Präsenzzeit: ca. 30 Stunden Selbststudium: ca. 720 Stunden</p>
Leistungspunkte	<p>Hauptfach Cembalo oder Laute: 26</p> <p>Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 25</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP2_1 Künstlerisches Nebenfach 1
Kompetenzen	<p>a) Für Studierende mit HF Blas- oder Streichinstrument: Grundlegende Spielfähigkeit auf dem Cembalo:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse cembalospezifischer Spielweise - Fähigkeit, auf dem Cembalo hauptfachbezogene Begleitaufgaben erfüllen zu können - Beherrschung der spieltechnischen Mindeststandards zur Erfassung und Darstellung einfacher Generalbassaufgaben - Fähigkeit zum akkordischen Spiel nach bezifferten Bässen <p>b) Für Studierende mit HF Cembalo: Grundlegende Kenntnisse in einem weiteren Fach (z.B: Hammerklavier, Orgel, Melodieinstrument oder Gesang)</p> <p>c) Für Studierende mit HF Laute: Grundlegende Kenntnisse in entweder Renaissance- oder Barocklaute (auf dem nicht im Kernmodul gewählten Lautentyp)</p>
Inhalte	<p>Instrumentalunterricht an einem weiteren historischen Instrument oder Gesang.</p> <p>zusätzlich für Studierende mit Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: Grundlagen des Generalbasses, Praktische Übungen.</p>
Lehrveranstaltungen	Instrumentaler Einzelunterricht (bei Hauptfach Blas- oder Streichinstrument inkl. Generalbass)
Organisationsform	<p>Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 45 Minuten/Woche, Einzelunterricht</p> <p>Hauptfach Cembalo oder Laute: 30 Minuten, Einzelunterricht</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p>Praktische Prüfung mit vorbereiteten und unvorbereiteten Aufgaben</p> <p>Dauer: 15 Minuten bei Hauptfach Blas- oder Streichinstrument (inkl. Generalbassspiel), 10 Minuten bei Hauptfach Cembalo oder Laute</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 150 Stunden Präsenzzeit: ca. 22,5 Stunden Selbststudium: ca. 127,5 Stunden</p> <p>Hauptfach Cembalo oder Laute: 120 Stunden Präsenzzeit: ca. 15 Stunden Selbststudium: ca. 105 Stunden</p>
Leistungspunkte	Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 5

	Hauptfach Cembalo oder Laute: 4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP3_1 Kammermusik 1
Kompetenzen	Fähigkeit zum stiladäquaten Zusammenspiel in Ensembles unterschiedlicher Zusammensetzung und Größe und zum produktiven Umgang mit gruppenspezifischen Prozessen.
Inhalte	Realisierung verschiedener Kammermusik-Projekte
Lehrveranstaltungen	Ensemblearbeit mit Betonung der für das Zusammenspiel relevanten Faktoren (z.B. Intonation, Gruppendynamik)
Organisationsform	90 Minuten/Woche oder Projekte mit entsprechendem Zeitumfang, Gruppenunterricht (teilweise von Tutoren begleitet)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: ca. 60 Stunden Selbststudium: ca. 180 Stunden
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP4_1 Aufführungspraxis 1
Kompetenzen	Fähigkeit zur differenzierten historischen, analytischen und stilistischen Erfassung historischer Musik. Basistechniken zum Umgang mit Quellen. Grundlagen der Editionstechnik. Fähigkeiten zum Transfer aufführungspraktischer Erkenntnisse auf das eigene Musizieren (auch Improvisation). Fähigkeit zur Präsentation eines Themas sowohl praktisch (ggf. im Ensemble) als auch in der theoretischen Erörterung.
Inhalte	Theoretischer und praktischer Umgang mit Inhalten der Aufführungspraxis historischer Musik.
Lehrveranstaltungen	1. Aufführungspraxis 2. Wahlpflichtangebote zu Aufführungspraxis, Stilistik etc.
Organisationsform	1. 120 Minuten / Woche, Seminar 2. Workshops, Vorträge etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden Präsenzzeit: ca. 120 Stunden Selbststudium: ca. 180 Stunden
Leistungspunkte	10
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP5_1 Projekte
Kompetenzen	Erfahrungen mit Orchester- und Opernprojekten sowie Fähigkeit, mit den speziellen Anforderungen Alter Musik vor 1600 adäquat umzugehen (Lesefähigkeit alter Notationen, Spielfähigkeit mittelalterlicher und Renaissance-Instrumente)
Inhalte	Zu belegen sind im Laufe des gesamten Studiums mindestens 2 größere Orchester- oder Opernprojekte 2 Projekte mit Musik vor 1600
Lehrveranstaltungen	In der Regel Orchesterformationen In der Regel Ensemblearbeit mit Betonung auf den Umgang mit Spezialinstrumenten der Epochen vor 1600 (z.B. Fidel, Renaissanceblasinstrumente)
Organisationsform	90 Minuten/Woche oder Projekt mit entsprechendem Zeitumfang
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	Vier Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP6_1 Wahlbereich
Kompetenzen/Inhalte	Die Studierenden haben – entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Historischen Aufführungspraxis ausgebaut und vertieft.
Lehrveranstaltungen	Die Studierenden belegen in Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen im Laufe des Moduls Veranstaltungen im Umfang von 8 credits.
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops, Einzelunterricht etc. (s. Wahlkatalog)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP1_2 Kernmodul 2
Kompetenzen	Fortgeschrittene spieltechnische Fertigkeit auf dem historischen Instrument mit künstlerisch-gestalterischem Anspruch. Vertrautheit mit stilistischen Unterschieden und ihrer spieltechnischen Konsequenzen. Kompetenzen bzgl. der Anforderungen der Berufspraxis des jeweiligen Instruments.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Praktische Übungen am historischen Instrument in unterschiedlichen Stilikarten, Repertoire. - Entstehungsgeschichte und Spezifika historischer Instrumente
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Künstlerisches Hauptfach 2. Korrepetition (nur bei HF Blas- oder Streichinstrument)
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. 60 Minuten/Woche, Einzelunterricht. Bei Cembalisten und Lautenisten 60+15 = 75 Min pro Woche (inkl. Generalbassspiel) 2. 30 Minuten/Woche
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul MM_HIP1_1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p>Die Gestaltung der Masterarbeit ist flexibel und kann den jeweiligen Präferenzen der Studierenden Rechnung tragen. In unterschiedlichen Anteilen kann sie praktische Ausführung am Instrument (Recital) und aufführungspraktisch-theoretische Ausarbeitung und Präsentation umfassen. (Kommentiertes Konzert, Schriftliche Arbeit, Research-Ergebnisse etc.)</p> <p>Beide Anteile müssen jedoch in der Gestaltung der Masterarbeit enthalten sein. Folgende Prüfungsformen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsform A: Konzertprogramm 75 Minuten Programmdauer inkl. Kammermusik (ab 3 Spieler, keine Continuo-Sonate) - Prüfungsform B: Konzertprogramm 50 Minuten Dauer + wissenschaftliche Präsentation inkl. Kammermusik (ab 3 Spieler, keine Continuo-Sonate) - weitere Prüfungsformen sind ggf. nach Rücksprache mit den Prüfern möglich, wenn Sie sich bezüglich Umfang und Anforderungen an den oben genannten Prüfungsformen orientieren.
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Hauptfach Cembalo oder Laute: 840 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: ca. 400 Stunden</p> <p>Selbststudium: ca. 800 Stunden</p>

	Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 810 Stunden Präsenzzeit: ca. 30 Stunden Selbststudium: ca. 780 Stunden
Leistungspunkte	Hauptfach Cembalo oder Laute: 28 (davon 12 Anteil an Masterarbeit) Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 27 (davon 12 Anteil an Masterarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	Der Anspruch der Qualifikation der Prüfung auf Master-Niveau kann auch durch das Spiel auf verschiedenen Instrumenten erbracht werden.

Name des Moduls	MM_HIP2_2 Künstlerisches Nebenfach 2
Kompetenzen	<p>a) Für Studierende mit HF Blas- oder Streichinstrument: Grundlegende Spielfähigkeit auf dem Cembalo:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse cembalospezifischer Spielweise - Fähigkeit, auf dem Cembalo hauptfachbezogene Begleitaufgaben erfüllen zu können - Beherrschung der spieltechnischen Mindeststandards zur Erfassung und Darstellung einfacher Generalbassaufgaben - Fähigkeit zum akkordischen Spiel nach bezifferten Bässen <p>b) Für Studierende mit HF Cembalo: Grundlegende Kenntnisse in einem weiteren Fach (z.B: Hammerklavier, Orgel, Melodieinstrument oder Gesang)</p> <p>c) Für Studierende mit HF Laute: Grundlegende Kenntnisse in entweder Renaissance- oder Barocklaute (auf dem nicht im Kernmodul gewählten Lautentyp) oder: Grundlegende Kenntnisse in einem weiteren Fach (z.B. Melodieinstrument oder Gesang)</p>
Inhalte	Instrumentalunterricht an einem weiteren historischen Instrument oder Gesang zusätzlich für Studierende mit Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: Grundlagen des Generalbasses, Praktische Übungen.
Lehrveranstaltungen	Instrumentaler Einzelunterricht (bei Hauptfach Blas- oder Streichinstrument inkl. Generalbass)
Organisationsform	Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 45 Minuten/Woche,

	<p>Einzelunterricht Hauptfach Cembalo oder Laute: 30 Minuten, Einzelunterricht</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul MM_HIP2_1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p>Praktische Prüfung mit vorbereiteten und unvorbereiteten Aufgaben Dauer: 15 Minuten bei Hauptfach Blas- oder Streichinstrument (inkl. Generalbassspiel) 10 Minuten bei Hauptfach Cembalo oder Laute</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 150 Stunden Präsenzzeit: ca. 22,5 Stunden Selbststudium: ca. 127,5 Stunden</p> <p>Hauptfach Cembalo oder Laute: 120 Stunden Präsenzzeit: ca. 15 Stunden Selbststudium: ca. 105 Stunden</p>
Leistungspunkte	<p>Hauptfach Blas- oder Streichinstrument: 5 Hauptfach Cembalo oder Laute: 4</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP3_2 Kammermusik 2
Kompetenzen	Fähigkeit zum stiladäquaten Zusammenspiel in Ensembles unterschiedlicher Zusammensetzung und Größe und zum produktiven Umgang mit gruppendynamischen Prozessen. Fähigkeit, ein Projekt selbständig zu organisieren und durchzuführen.
Inhalte	Realisierung verschiedener Kammermusik-Projekte
Lehrveranstaltungen	Ensemblearbeit mit Betonung der für das Zusammenspiel relevanten Faktoren (z.B. Intonation, Gruppendynamik)
Organisationsform	90 Minuten/Woche oder Projekte mit entsprechendem Zeitumfang, Gruppenunterricht (teilweise von Tutoren begleitet)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul MM_HIP3_1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: ca. 60 Stunden Selbststudium: ca. 180 Stunden
Leistungspunkte	8 (davon 4 Anteil an Masterarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	

Name des Moduls	MM_HIP4_2 Aufführungspraxis 2
Kompetenzen	Vertiefte Fähigkeit zur differenzierten historischen, analytischen und stilistischen Erfassung historischer Musik. Basistechniken zum Umgang mit Quellen. Grundlagen der Editionstechnik. Fähigkeiten zum Transfer aufführungspraktischer Erkenntnisse auf das eigene Musizieren (auch Improvisation). Fähigkeit zur Präsentation eines Themas sowohl praktisch (ggf. im Ensemble) als auch in der theoretischen Erörterung.
Inhalte	Theoretischer und praktischer Umgang mit Inhalten der Aufführungspraxis historischer Musik.
Lehrveranstaltungen	1. Aufführungspraxis 2. Wahlpflichtangebote zu Aufführungspraxis, Stilistik etc.
Organisationsform	1. 120 Minuten / Woche, Seminar 2. Workshops, Vorträge etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul MM_HIP4_1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten)
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden Präsenzzeit: ca. 120 Stunden Selbststudium: ca. 180 Stunden
Leistungspunkte	10 (davon 4 Anteil an Masterarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP
Anmerkungen	Die Prüfung kann bereits im 3. Semester abgelegt werden.

Name des Moduls	MM_HIP6_2 Wahlbereich
Kompetenzen/Inhalte	Die Studierenden haben – entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Historischen Aufführungspraxis ausgebaut und vertieft.
Lehrveranstaltungen	Die Studierenden belegen in Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen im Laufe des Moduls Veranstaltungen im Umfang von 6 Credits.
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops, Einzelunterricht etc. (s. Wahlkatalog)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: HIP

§ 15 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

	Lehrform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Kernmodule					
Künstlerisches Hauptfach	Ü (E)	60	60	60	60
Korreptition (nur bei HF Streich- oder Blasinstrument)		30	30	30	30
Module					
Künstlerisches Nebenfach	Ü (E)	30/45	30/45	30/45	30/45
Module					
Kammermusik	Ü (G)	90	90	90	90
Module					
Aufführungspraxis	S Ü (G)	120 1 Workshop	120 1 Workshop	120 1 Workshop	120 1 Workshop
Modul					
Projekte		2 größere Opern- oder Orchesterprojekte sowie 2 Projekte zur Musik vor 1600			
Module					
Wahlbereich		Veranstaltungen im Umfang von 8 Credits		Veranstaltungen im Umfang von 6 Credits	

Ü = Übung
S = Seminar

G = Gruppenunterricht
E = Einzelunterricht

Dauer der fachpraktischen
Unterrichtsveranstaltung in Minuten

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach einer zu einem früheren Zeitpunkt vom Fachbereichsrat beschlossenen gleichnamigen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis begonnen haben, können einmalig formlos schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung abschließen zu dürfen. Im Falle eines Wechsels werden die bis zum Wechsel absolvierten Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt und den entsprechenden Modulen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 22. Mai 2013

gez. Prof. Catherine Vickers

Dekanin des Fachbereichs 1

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main